



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

12/2023

Promotionsordnung
der Fakultät I
der Universität Vechta
Erste Änderung

Vechta, 27.06.2023 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 543

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät I	3
• Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Fakultät I	4
Anhang 1: Muster-Betreuungsvereinbarung	17
Anhang 2: Musterurkunde	22

Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät I

Die Promotionsordnung der Fakultät I der Universität Vechta in der Fassung der redaktionellen Berichtigung vom 09.03.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt 06/2022) wird gemäß Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät I gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in seiner 54. Sitzung am 29.03.2023 sowie Bestätigung durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 18.04.2023 wie folgt geändert:

§ 10 Beurteilung der Dissertation wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 6 Satz 1 wird „in allen“ durch „in den“ ersetzt und hinter „Gutachten“ das Wort „mehrheitlich“ ergänzt; Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu eingefügt: „²Kann keine Mehrheit festgestellt werden, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. ³Zur Erstellung gilt die Frist nach Abs. 4.“

b)

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Wurden in Gutachten begründete Änderungsvorschläge gemacht und die Überarbeitung empfohlen, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen unter Fristsetzung zur Änderung zurückgegeben oder die Dissertation angenommen wird.“

c)

In Absatz 8 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen; die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 1 bis 3.

Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Fakultät I

Die Promotionsordnung der Fakultät I wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 29.03.2023 neu bekannt gemacht:

§ 1 Promotion und Promotionsleistungen

- (1) ¹Die Fakultät I der Universität Vechta verleiht auf Grund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin phil. bzw. rer. pol. oder eines Doktors phil. bzw. rer. pol. an Personen, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach nachgewiesen haben. ²Das Promotionsrecht des Faches besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG.
- (2) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach (§ 9 Dissertation) und einer wissenschaftlichen Aussprache (§ 11 Disputation). ²Es gelten die Bestimmungen des § 9 NHG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Die Promotionsleistungen sind grundsätzlich an der Universität Vechta abzulegen. ²Im Rahmen von gemeinsamen Promotionsprogrammen sowie aufgrund rechtsverbindlicher Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen können auch gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden. Die Promotionen mit Cotutelle-Verfahren sind auf der Grundlage der Promotionsordnungen und der jeweiligen weiteren Regelungen der mitwirkenden Hochschulen möglich. ³Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen sind über das Dekanat der Fakultät I an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Vechta zum Vertragsabschluss weiterzuleiten.
- (4) Die Fakultät I kann zudem Doktorgrade ohne Promotionsleistung ehrenhalber verleihen (§ 19 Ehrenpromotion).

§ 2 Personen und Gremien

- (1) ¹Die Promotionsverfahren an der Fakultät I werden von der Gesamtheit der promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät verantwortet (Promotionsrat). ²Der Promotionsrat wählt für einzelne Aufgaben Beauftragte, insbesondere die oder den Beauftragten für Promotionen und deren oder dessen Stellvertretung. ³Der Promotionsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Entscheidungen sind Vertretungen der Promovierenden als beratende Mitglieder miteinzubeziehen.
- (2) ¹Die Betreuung eines Promotionsverfahrens (§ 8) erfolgt in der Regel durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Universität Vechta mit entsprechender Lehrbefugnis (venia legendi) oder Denomination bzw. fachlicher Zuordnung an der Universität Vechta. ²Das Recht im Ruhestand befindlicher oder emeritierter Professorinnen und Professoren, Promotionen zu betreuen und Prüfungen im Rahmen des Promotionsverfahrens abzunehmen, bleibt unberührt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Rahmen in der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers frei. ⁴Es sind auch fachübergreifende Zweit- bzw. Doppelbetreuungen („Tandem-Betreuungen“) innerhalb der Universität Vechta oder gemäß Abs. 3 im Rahmen von hochschulübergreifenden Kooperationen möglich.
- (3) ¹Bei einem gemeinsamen Promotionsverfahren im Rahmen einer hochschulübergreifenden Kooperation nach § 1 Abs. 3 ist die Erstbetreuung in der Regel über eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Universität Vechta sicherzustellen. ²Eine Betreuung kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch eine Professorin oder

einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Kooperationseinrichtung erfolgen, für Professorinnen oder Professoren von Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht gilt dies nur, sofern diese durch fachlich einschlägige Forschungsleistungen ausgewiesen sind, die vom Promotionsbeauftragten, in Zweifelsfällen durch den Promotionsrat festzustellen sind.³In diesem Fall ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer aus der Universität Vechta zu benennen („Tandem-Betreuung“).⁴Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wirkt bei der Vereinbarung des Arbeitsthemas der Dissertation mit.⁵Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der nicht der Universität Vechta angehört, ist in allen Phasen des Promotionsverfahrens einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität Vechtagleichgestellt.

- (4) ¹Die Promotionsverfahren werden von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I für Promotionsverfahren organisiert. ²Sie oder er überwacht die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Formalia.
- (5) ¹Die Promotionsbeauftragten der Fakultäten bilden einen Promotionsausschuss. ²Diesem gehören darüber hinaus eine Promovierendenvertreterin oder ein Promovierendenvertreter sowie die als Vorsitz fungierende wissenschaftliche Leitung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta an. ³Der Promotionsausschuss wird in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen tätig, die im Grundsatz Auslegungssachen der Ordnung betreffen.
- (6) ¹Zur Durchführung einer Promotionseignungsprüfung (§ 5) bestellt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer drei fachlich einschlägige Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Universität Vechta: die Eignungsprüfungskommission. ²Die Betreuerin oder der Betreuer soll eine der drei prüfenden Personen sein.
- (7) ¹Für die Beurteilung von Promotionsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig. ²Diese wird von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Dissertation (§ 9) gebildet und einberufen. ³Sie besteht aus fünf fachlich einschlägigen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mehrheitlich der Universität Vechta angehören. ⁴Mindestens ein Mitglied muss einer anderen Hochschule angehören. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Prüfungskommission an. ⁶Im Falle von gemeinsamen Promotionsverfahren nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 ist die Professorin bzw. der Professor oder die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Kooperationseinrichtung, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung und eine das Promotionsvorhaben betreffende Betreuungsvereinbarung (§ 8) vorliegen, als Mitglied zu bestellen. ⁷Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁸Die Prüfungskommission fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁹Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ¹⁰Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I hat das Recht, an allen Sitzungen der Prüfungskommission beratend teilzunehmen.

§ 3 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers und die Zulassung zur Promotion (Vorverfahren),
- II. die Betreuung und die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden (Hauptverfahren) und
- III. die Veröffentlichung der Dissertation und Verleihung des Doktorgrades (Schlussverfahren).

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Zulassung zur Promotion (§ 6).

- (2) ¹Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen promotionsberechtigenden Hochschulstudiums voraus. ²Dieser wird nachgewiesen durch
- a) die Master-, Diplom- oder Magisterprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder
 - b) ein Staatsexamen oder
 - c) einen Bachelorabschluss einer Hochschule, soweit dieser als Promotionsvoraussetzung vom Gesetz zugelassen ist.
- (3) ¹In den Fällen nach Absatz 2 a) und b) sind in der Regel ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“ und 300 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Ausnahmen hiervon setzen zwingend den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in Forschung und Lehre nach Beendigung des Studiums voraus, die z.B. im Rahmen einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erbracht wurden. ³Die Überdurchschnittlichkeit dieser Leistungen ist z.B. durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachzuweisen. ⁴Sofern diese Leistungen erbracht sind, wird über die Zulassung im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 entschieden. ⁵Eine Promotionseignungsprüfung erfolgt ebenfalls in Fällen fachlich nicht einschlägiger Abschlüsse, ggf. sind Auflagen zur Nachqualifizierung zu erteilen. In Fällen nach Absatz 2 c) ist die Zulassung nur in durch den Promotionsrat festzustellenden Ausnahmefällen bei besonders herausragend qualifizierten Absolventinnen und Absolventen sowie nach erfolgreichem Abschluss einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 möglich.
- (4) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I entscheidet bei allen Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren in Abstimmung mit der oder dem stellvertretenden Promotionsbeauftragten über die Annahme oder die Auflage zur Ablegung einer Eignungsprüfung nach § 5, in Zweifelsfällen unter Hinzuziehung des Promotionsrats, oder unter Hinzuziehung des Promotionsausschusses. ²In allen Fällen berichtet sie oder er dem Fakultätsrat über die getroffenen Entscheidungen.
- (5) ¹Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I in Abstimmung mit dem Graduiertenzentrum der Universität Vechta, ob diese den in Abs. 2 genannten Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu beachten. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. ⁴In Zweifelsfällen kann die Durchführung einer Promotionseignungsprüfung nach § 5 verlangt werden.

§ 5 Promotionseignungsprüfung

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in den in §4 Abs. 3 genannten Fällen, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich die Promotionseignungsprüfung an der Universität Vechta abschließt und ggf. von der Eignungsprüfungskommission (§ 2 (6)) erteilte Auflagen zur Nachqualifizierung zuvor erfüllt hat bzw. während des Promotionsverfahrens innerhalb einer von der Eignungsprüfungskommission gesetzten Frist erfüllt. ²Im zweiten Fall steht die Zulassung zur Promotion unter der auflösenden Bedingung der Aufлагenerfüllung. ³Die Frist kann in begründeten Einzelfällen einmal von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I verlängert werden.
- (2) ¹Durch die Promotionseignungsprüfung sollen die grundsätzliche Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Eignung des Promotionsthemas festgestellt werden. ²Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im entsprechenden Vertiefungsgebiet nach Maßgabe des jeweiligen Faches. ³In der Regel ist dazu das Exposé zum geplanten Forschungsvorhaben darzulegen und zu erläutern, aus dem die grundsätzliche Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit hervorgeht. ⁴Die Dauer der Eignungsprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Promotionseignungsprüfungen oder vergleichbare Prüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt.
- (4) ¹Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3,
 - b) die Bescheinigung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Universität Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationseinrichtung (in der Regel die oder der spätere Betreuer/in), dass die Bewerberin oder der Bewerber vor Antragstellung ausführlich über die Gestaltung der Dissertation und die Gegenstände der Prüfungsleistung beraten wurde und
 - c) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er bereits zu einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung zugelassen oder abgelehnt wurde.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I, in Zweifelsfällen der Promotionsrat. ²Die Zulassung darf auch dann versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 4 nicht vollständig vorgelegt wurden,
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem der an der Universität Vechta vertretenen Fächer bereits an einer anderen Hochschule abgelehnt wurde oder
 - c) Gründe vorliegen, die zu einer Entziehung des Doktorgrades berechtigen würden.
- ³Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag unverzüglich mit. ⁴Es gilt § 20.
- (6) ¹Nach erfolgter Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen Prüfungstermin an und beruft die Eignungsprüfungskommission ein, der die eigentliche Prüfung obliegt. ²Sofern von Abs. 2 Satz 3 abgewichen werden soll, legt die Eignungsprüfungskommission den Inhalt der Eignungsprüfung fest.
- (7) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Eignungsprüfungskommission die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand empfiehlt. ²Eine Notenfestlegung erfolgt nicht. ³Ggf. ist die Annahme mit Auflagen zu versehen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen weitere Studienleistungen nachzuholen sind. ⁴Über das Ergebnis der Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung durch die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I. ⁵Es gilt § 20.
- (8) ¹Andere Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Abschlüssen nach § 4 Abs. 2 vergleichbar sind. ²Der Antrag ist schriftlich an die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu richten. ³In Zweifelsfällen berät der Promotionsrat über die Zulassung.

§ 6 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung der entsprechenden Formblätter der Universität Vechta schriftlich an die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I zu richten. ²Ihm sind beizufügen:
- a) ein in deutscher oder englischer Sprache gefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Bildungsgang und berufliche Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthält,
 - b) der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 4 oder § 5 durch die Vorlage der Originaldokumente oder amtlich beglaubigter Kopien,
 - c) im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 ein Antrag auf Durchführung einer Promotion auf Grundlage einer bestehenden Kooperationsvereinbarung mit Nennung der Kooperationseinrichtung,

- d) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Universität Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationseinrichtung (in der Regel der Betreuerin bzw. des Betreuers), in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,
 - e) der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation (§ 2 Abs. 2) und, ggf. der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers (§ 2 Abs. 3),
 - f) ein Exposé zum Forschungsthema, das von der Betreuerin oder dem Betreuer und, sofern vorhanden, der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer unterzeichnet ist,
 - g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein Exemplar der Promotionsordnung ausgehändigt wurde, und
 - h) eine Erklärung darüber, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht in einem schwebenden Promotions-Prüfungsverfahren befindet und kein Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule ohne Erfolg beendet hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion sowie die in Abs. 1 geforderten Unterlagen verbleiben bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akten nehmen.
- (3) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht innerhalb einer von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I gesetzten Frist vollständig und den Anforderungen entsprechend vorgelegt wurden oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Promotionsverfahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder ein derartiges Verfahren ohne Erfolg beendet hat. ³Sollte sich das geplante Dissertationsthema deutlich von einem vorherigen, ohne Erfolg abgeschlossenen Promotionsverfahren unterscheiden, so ist im Rahmen einer Eignungsprüfung über die Zulassung zu entscheiden (§ 5).
- (4) ¹Entspricht der Promotionsantrag nicht in jeder Hinsicht den geforderten Voraussetzungen, so prüft die oder der Promotionsbeauftragte in Abstimmung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Fakultät I ggf. unter Hinzuziehung des Promotionsrats, ggf. unter Hinzuziehung des Promotionsausschusses, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. ²Ist Abhilfe möglich, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit hierzu zu geben. ³Andernfalls lehnt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I den Antrag ab.
- (5) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und der Betreuerin oder dem Betreuer die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit. ²Es gilt § 20.

§ 7 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber alle Voraussetzungen des Vorverfahrens, wird sie oder er zur Promotion zugelassen. ²Das Graduiertenzentrum ist über die Zulassung zu informieren. ³Mit der Zulassung erhält sie oder er den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. ⁴Dieser Status erlischt mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion oder durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Mit der Zulassung zur Promotion entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sowie zwischen Universität und Doktorandin oder Doktorand. ²Näheres regelt § 8.

§ 8 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) ¹Das Betreuungsverhältnis wird über eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geregelt, die von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zu unterzeichnen ist. ²Sie ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Zulassung der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I im Original zuzuleiten. ³Die Muster-Betreuungsvereinbarung im Anhang (Anhang 1) dieser Ordnung soll verwendet werden.
- (2) Die Betreuerinnen oder Betreuer verpflichten sich mit der Vereinbarung, das Promotionsvorhaben entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i. S. d. DFG-Empfehlungen und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu begleiten und die Doktorandin oder den Doktoranden entsprechend anzuleiten.
- (3) ¹Soweit die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint oder soweit andere schwerwiegende Gründe bestehen, die das Betreuungsverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann das Betreuungsverhältnis gelöst werden. ²Gleiches gilt, soweit sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist. ³Vor der Lösung des Betreuungsverhältnisses ist die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Promotionsbeauftragten anzuhören.
- (4) ¹Bei Ausfall der Betreuerin oder des Betreuers ist die Universität Vechta – ggf. im Zusammenwirken mit der Kooperationshochschule – verpflichtet, sich im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um die Fortsetzung des Promotionsverfahrens, insbesondere die Weiterbetreuung der Arbeiten an der Dissertation, zu bemühen. ²Der Fakultätsrat ist durch die Promotionsbeauftragte oder den Promotionsbeauftragten darüber zu unterrichten.

§ 9 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Abhandlung sein, die zum Zeitpunkt der Abgabe einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. ²Aus ihr muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden hervorgehen, vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der an der Universität Vechta vertretenen Fächer selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, die Dissertation entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i. S. d. DFG-Empfehlung und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu verfassen.
- (3) Das Thema der Dissertation muss dem Fach entnommen sein, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber promoviert werden möchte.
- (4) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Im Falle von kooperativen oder Tandem-Betreuungen müssen alle Betreuenden zustimmen. Die Form eines Nachweises erforderlicher Sprachkenntnisse ist ggf. in der Betreuungsvereinbarung zu regeln.
- (5) ¹Als kumulative Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Publikationen anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung darzulegen. ³Die Publikationen sollen in diesem Fall bereits erschienen bzw. veröffentlicht sein, fachspezifische Anforderungen – z. B. zur Anzahl, Ko-Autorenschaften und zu den geforderten Qualitätsstandards – werden durch den Fakultätsrat festgelegt. ⁴Alternativ können auch zur Veröffentlichung (z.B. für ein peer-review-Verfahren) erst eingereichte einzelne Schriften anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Mehrzahl der angegebenen Publikationen bereits erschienen bzw. veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen ist. ⁵Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass eine vollständige Veröffentlichung im Laufe des Verfahrens erfolgt. ⁶Der Nachweis ist spätestens gemäß § 13 Abs. 4 zu erbringen. ⁷Ko-Autorinnen und Ko-Autoren neben den Betreuenden, im Falle von kooperativen Promotionen auch neben den Betreuenden der Kooperationseinrichtung,

sollen nicht als Gutachterinnen bzw. Gutachter am Verfahren mitwirken.

- (6) ¹Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer dieser Personen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin bzw. diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. ³Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen einer Erklärung umfassend darzulegen. ⁴Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 5 ist in diesem Fall ausgeschlossen. ⁵Die besondere Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsdissertation ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. der Betreuer von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I schriftlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. ⁶Es gilt § 20. ⁷Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. ⁸Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. ⁹Die mündlichen Prüfungen sollen an einem Tag stattfinden.
- (7) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat als Promotionsgesuch vier Exemplare der Dissertation bzw. im Falle der kumulativen Dissertation mit Zusammenfassung und Publikationen nebst bibliografischer Angaben zur Veröffentlichung in gedruckter Form bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I abzugeben. ²Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Literaturverzeichnis sowie einer kurzen Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs versehen sein. ⁴Die zusätzliche Abgabe einer identischen Fassung der Dissertation in digitaler Form ist notwendig.
- (8) Zusammen mit der Dissertation sind abzugeben:
- a) eine Versicherung, aus der hervorgeht, dass die Dissertation selbst angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind;
 - b) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - aa) dass die Dissertation oder eine inhaltlich ähnliche Abhandlung nicht zuvor bereits als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder akademische Prüfung eingereicht wurde und
 - bb) ob und gegebenenfalls wo die Abhandlung bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde; dies gilt insbesondere im Falle einer kumulativen Promotion nach Abs. 5;
 - c) gegebenenfalls eine Liste der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - d) ein Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter;
 - e) ggf. Belege für die Erfüllung möglicher im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung ausgesprochener Auflagen.
 - f) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- (9) Die Unterlagen werden dem Graduiertenzentrum zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Die Prüfungskommission beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter; das Erstgutachten erstattet in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer. ²Der Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter soll berücksichtigt werden, sofern dem nicht überwiegende Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen. ³Ein Gutachten soll von einer/einem am Zustandekommen der Arbeit unbeteiligten Fachvertreterin/Fachvertreter angefertigt werden.
- (2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen vorbehaltlich des Abs. 3 Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Universität Vechta angehören oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Bewerberin

bzw. des Bewerbers an der Dissertation angehört haben.

- (3) ¹Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 kann eine Gutachterin oder ein Gutachter der Kooperationseinrichtung angehören, sofern sie oder er im Kooperationsvertrag als Betreuerin oder Betreuer benannt ist. ²Sie oder er muss durch entsprechende wissenschaftliche Leistungen im Fach ausgewiesen sein. ³In diesem Fall muss die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter der Universität Vechta angehören.
- (4) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen möglichst innerhalb von vier Monaten nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung der Dissertation schriftliche und unterzeichnete Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. ²Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor.
³Die Noten lauten:
summa cum laude (ausgezeichnet, 0)
magna cum laude (sehr gut, 1)
cum laude (gut, 2)
rite (genügend, 3).
- (5) ¹Die Kommission beschließt die Annahme der Gutachten sowie die Note der schriftlichen Promotionsleistung. ²Die Gutachten werden den Mitgliedern der Prüfungskommission in digitaler Form übermittelt. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Vechta haben das Recht, die Dissertationen einzusehen. ⁴Die Auslagefrist hierfür beträgt zwei Wochen, sie soll innerhalb der Vorlesungszeit liegen; Ort und Zeitraum sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) ¹Wird in den Gutachten mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt. ²Kann keine Mehrheit festgestellt werden, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. ³Zur Erstellung gilt die Frist nach Abs. 4.
- (7) Wurden in Gutachten begründete Änderungsvorschläge gemacht und die Überarbeitung empfohlen, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen unter Fristsetzung zur Änderung zurückgegeben oder die Dissertation angenommen wird.
- (8) ¹Beschließt die Prüfungskommission die Annahme, sind die Gutachterinnen bzw. Gutachter um die Vergabe einer Note zu ersuchen. ²Sollte es einer Gutachterin bzw. einem Gutachter nicht möglich sein, eine Note festzulegen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. ³Es gilt hierfür die Frist nach Abs. 4.
- (9) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden im Auftrag der Prüfungskommission die Auflagen zur Überarbeitung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. ²Für die Überarbeitung wird von der Prüfungskommission in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist gesetzt. ³Nach Überarbeitung der Dissertation sollen dieselben Gutachterinnen und Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung nehmen. ⁴Abschließend entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation oder lehnt die Dissertation endgültig ab. ⁵Erfüllt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Auflagen zur Überarbeitung nicht in dem von der Prüfungskommission bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁶Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal zulässig.
- (10) ¹Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung durch die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I schriftlich und unter Beifügung aller Gutachten mitzuteilen. ²Es gilt § 20.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Prüfungskommission alsbald eine mündliche Prüfung (Disputation) an und teilt den Termin der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit. ²Ort und Zeitpunkt der Disputation sollten mindestens zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt gemacht werden, der Termin soll in der Vorlesungszeit angesetzt werden.
- (2) ¹Die Disputation findet, sofern nicht gemäß eines hochschulübergreifenden Abkommens anders geregelt, an der Universität Vechta statt und gliedert sich in zwei Teile, und zwar in einen öffentlichen Promotionsvortrag in deutscher oder, sofern die Dissertation gemäß § 9 Abs. 4 in englischer Sprache verfasst wurde, alternativ auch in englischer Sprache von ca. 30 Minuten, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt, sowie in eine hochschulöffentliche Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer. ²Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit von der Diskussion ausschließen oder die Öffentlichkeit zur Diskussion zulassen.
- (3) ¹Bei Vorliegen einer behördlich festgestellten anhaltenden Notstandslage wie etwa einer Pandemie kann die Disputation abweichend vom Grundsatz der Präsenzprüfung im Wege einer teildigitalen Prüfung stattfinden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Prüfungskommission sollen unter Beachtung der seitens der Behörden und der Universität gemachten Vorgaben zusammenkommen, der Hochschulöffentlichkeit soll die Teilnahme im Rahmen einer digitalen Webkonferenz ermöglicht werden. ³Soweit eine Teilnahme der Doktorandin oder des Doktoranden oder eine Teilnahme von mehr als zwei Mitgliedern der Kommission in Präsenz aufgrund der im Zusammenhang mit der Notstandslage behördlich festgelegten Schutzmaßnahmen unmöglich wird und zugleich erhebliche Nachteile zu Lasten der Doktorandin oder des Doktoranden durch eine zeitliche Verschiebung der Disputation geltend gemacht werden, kann die oder der Promotionsbeauftragte auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine von dem Vorgenannten abweichende angemessene Regelung treffen.
- (4) ¹Die Disputation wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. ²In ihr soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres oder seines Fachgebietes theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.
- (5) ¹Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden ist. ²Für die Benotung gilt § 10 Abs. 4.
- (6) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt sie als nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird unverzüglich ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe einer Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. ⁵Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁶Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. ⁷Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Wurde die Disputation nicht bestanden, so wird dies unter Angabe der Gründe von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. ²Es gilt § 20. ³Ihr oder ihm ist die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben. ⁴Sie kann frühestens nach einem halben Jahr und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.
- (8) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein maschinenschriftliches Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände sowie der Verlauf der Diskussion und die Ergebnisse der Disputation (einschließlich der Bewertung) festzuhalten sind. ²Aus dem Protokoll müssen auch Ort und Zeit der Disputation sowie die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen bzw. Prüfer hervorgehen.

§ 12 Gesamturteil (Abschluss des Prüfungsverfahrens)

- (1) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird im unmittelbaren Anschluss daran von der Prüfungskommission über das Gesamturteil für die Promotion entschieden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 10 Abs. 4. ³Die Dissertation muss dabei das doppelte Gewicht erhalten.
- (2) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I teilt die Benotung der Disputation und das Gesamturteil sowie ggf. erteilte Auflagen zu einer Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. ²Es gilt § 20.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss von der Verfasserin oder dem Verfasser innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. ²Diese ist mit der Entscheidung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist, erteilt. ³Mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung gedruckt und abgeliefert werden. ⁴Ggf. mitgeteilte Auflagen zu einer Überarbeitung gemäß § 10 sind vor einer Veröffentlichung zu erfüllen. ⁵Die Feststellung der Erfüllung der Auflagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist vor der Veröffentlichung der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I bekannt zu geben.
- (3) Der Promotionsrat legt in einem Anhang zu dieser Ordnung die Anforderungen fest, in welcher Weise die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die Anforderungen erfolgt im Fakultätsrat.
- (4) ¹Die Veröffentlichung muss von der Universitätsbibliothek bestätigt werden. ²Die Universitätsbibliothek informiert die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät I über den vollständig erbrachten Nachweis der erfolgten Veröffentlichung. ³Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät I die Frist verlängern. ⁴Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Drucklegungszusicherung eines Verlages vorgelegt hat.

§ 14 Promotionsurkunde

- (1) ¹Die Promotionsurkunde (Muster-Urkunde, Anhang 2) wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät I unterzeichnet. ²Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 4 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 3 nachgewiesen hat. ³Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät I - vollzogen. ⁴Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad entsprechend ihrer oder seiner Promotion zu führen.
- (2) ¹Auf Antrag erteilt die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät I eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, aus der der Titel der Dissertation, ihre Note, die Note für die mündliche Prüfung sowie das Gesamturteil hervorgehen. ²In dieser vorläufigen Bescheinigung ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung eines Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.

§ 15 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

¹Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 6 kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingegangen ist. ²§ 16 Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 16 Nichtbestehen und erneute Bewerbung

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die eingereichte Dissertation endgültig nicht bestanden, die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Dissertation nicht innerhalb des nach § 13 geltenden Zeitraums veröffentlicht wurde.
- (2) ¹Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn der erste erfolglose Zulassungsantrag an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine abgelehnte Dissertation und das ihr zugrundeliegende Arbeitsthema darf nicht erneut als Promotionsthema vorgelegt werden. ⁴Über den erfolglosen Versuch ist in jedem Falle vor der Antragstellung Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrags, das Arbeitsthema und die Hochschule, an der die Arbeit eingereicht wurde, anzugeben.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen oder bei der Angabe/Vorlage wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder Zulassung zur Eignungsprüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder nachweislich gegen die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so kann die Fakultät durch Fakultätsratsbeschluss und nach Anhörung des Promotionsrates bereits erbrachte Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Promotionsleistungen sind in jedem Fall vom Senat der Universität Vechta für nicht bestanden zu erklären, wenn die Betreuung, die Zulassung zur Promotion, die Erstellung von Gutachten oder die Benotungen der Promotionsleistungen in irgendeiner Form als Gegenleistung für finanzielle oder andere Formen der Zuwendung an Betreuerin oder Betreuer, Gutachterin oder Gutachter, Promotionsbeauftragte, Mitglieder des Promotionsausschusses, Mitglieder der Prüfungskommission oder anderer Entscheidungsträger nach dieser Ordnung erfolgt ist. ²Entsprechendes gilt im Falle einer Drohung oder bei nachweislichen Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch beteiligte Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter oder Mitglieder der Prüfungskommissionen.
- (3) ¹Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. ²Die oder der Promotionsbeauftragte teilt entsprechende Entscheidungen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. ³Es gilt § 20.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

¹Werden nach Aushändigung der Promotionsurkunde Umstände gemäß § 17 bekannt, so kann im Falle des Abs. 1 der Promotionsausschuss, im Falle des Abs. 2 der Senat die Promotion für nicht bestanden erklären. ²Die Verleihung des Doktorgrades ist gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. ³Dasselbe gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin oder Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit durch nachweisliche Verstöße gegen

die gute wissenschaftliche Praxis missbraucht hat oder missbraucht. ⁴Vor der Entscheidung ist die Titelinhaberin oder der Titelinhaber anzuhören. ⁵Der Promotionsausschuss teilt entsprechende Entscheidungen der Titelinhaberin oder dem Titelinhaber schriftlich mit. ⁶Es gilt § 20. ⁷Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 19 Ehrenpromotion

¹Für herausragende wissenschaftliche Verdienste um ein an der Fakultät I zur Promotion berechtigtes wissenschaftliches Fach kann auf ausführlich begründeten schriftlichen Vorschlag eines Mitglieds des Promotionsrats durch Mehrheitsbeschluss des Promotionsrats dem Fakultätsrat die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorgeschlagen werden. ²Der Fakultätsrat entscheidet über die Verleihung. ³§ 18 findet entsprechende Anwendung. ⁴Rechtsbehelfsverfahren sind nicht statthaft.

§ 20 Widerspruch und Klage

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Wortlaut des Abs. 2 zu versehen und gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben.
- (2) ¹Gegen solche Verwaltungsakte nach Abs. 1, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät I der Universität Vechta eingelegt werden. ²Gegen übrige Verwaltungsakte nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.
- (3) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung der Prüfungskommission, leitet der Ausschuss den Widerspruch der betroffenen Kommission zur Überprüfung zu. ³Richtet sich der Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet die bzw. der Vorsitzende der Kommission den Widerspruch zur Überprüfung an die betroffene Gutachterin bzw. den betroffenen Gutachter weiter. ⁴Ändert die Prüfungskommission oder die Gutachterin ihre bzw. der Gutachter seine Entscheidung antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab. ⁵Anderenfalls überprüft der Ausschuss die Entscheidung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 2. von falschen Sachverhalten oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe und/oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.⁶Ändert der Promotionsausschuss die angegriffene Entscheidung daraufhin antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab. ⁷Andernfalls erlässt der Ausschuss im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Widerspruchsbescheid. ⁸Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und förmlich zuzustellen.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Nach Inkrafttreten der Ordnung soll sie auf eigenen Antrag an die oder den Promotions-

beauftragten der Fakultät I auch für Doktorandinnen und Doktoranden gelten, welche ihr Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben.

Anhänge:

Anhang 1: Muster-Betreuungsvereinbarung

Anhang 2: Muster-Urkunde

Anlage 1: Musterbetreuungsvereinbarung

**Vereinbarung zur Betreuung von Doktorand*innen
an der Fakultät I der Universität Vechta
(gemäß § 8 Abs. 1 PromO_FKI)**

Originalausfertigungen

Die Betreuungsvereinbarung ist in zwei Originalausfertigungen auszustellen für:

1. Doktorand*in
2. Betreuer*in

Im Falle einer kooperativen Promotionsbetreuung (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 PromO_FKI) ist eine weitere Originalausfertigung für den/die Zweitbetreuer*in auszustellen. Die bzw. der Promotionsbeauftragte der Fakultät und das Graduiertenzentrum erhalten jeweils eine Kopie.

1 Präambel

- a) *Unter Beachtung der Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen, den DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Promotionsordnung der Fakultät I der Universität Vechta (PromO_FKI) schließen der oder die Doktorand*in und seine/ihre Betreuer*innen spätestens zwei Monate nach erfolgter Zulassung zur Promotion diese Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 PromO_FKI ab. Sie dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens, regelt die Form der wissenschaftlichen Betreuung und legt ggf. die Inhalte der fachlichen und überfachlichen Qualifizierung fest.*
- b) Diese Vereinbarung kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenster/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuer*innen und Doktorand*in jederzeit fortgeschrieben werden. Dies geschieht insbesondere durch die schriftlichen Anzeigen gemäß Nr. 4 b).

2 Beteiligte

Nachfolgend genannte Beteiligte sind durch die entsprechenden Unterlagen und die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 PromO_FKI definiert.

Doktorand*in

..... (Name, Vorname)

Geboren am in

Adresse..... (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Telefon

Mobil

E-Mail

Betreuer*in

1. (Name Betreuer*in)
Fakultät/Studienfach

.....

Ggf.

2. (Name Zweitbetreuer*in)
bei kooperativen Promotionsbetreuungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 PromO_FKI
Hochschule/Fakultät/Fach

3 Promotionsthema und Zeitplan

- a) Der/die Doktorand*in erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel
.....
auf Basis des bei der Beantragung der Zulassung eingereichten Exposés.
- b) Die Dissertation wird in(deutscher/englischer) Sprache verfasst.
- c) Das Vorhaben ist in einem von allen betreuenden Personen mit unterzeichneten Exposé (§ 6 Abs. 1 Punkt f PromO_FKI) genauer beschrieben. Das Exposé ist bei dem/der Promotionsbeauftragten der Fakultät I vorgelegt worden. Der/die Doktorand*in wurde daraufhin am (Datum des Zulassungsschreibens) zur Promotion an der Fakultät I? zugelassen.
- d) Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens ist inhaltlich und zeitlich gegliedert:

Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)

(ggf. Tabelle verlängern/erweitern)

- e) Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von insgesamt Monaten (unverbindliche Zielplanung).
- f) Es wird eine kumulative Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 der Promotionsordnung der Fakultät I angestrebt ja [], nein []

4 Pflichten dieser Betreuenden und der Doktorandin bzw. des Doktoranden

- a) Der/die Betreuer*innen beraten den/die Doktorand*in bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie insbesondere
- Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung geben,
 - Hypothesen und Methoden diskutieren und beurteilen,
 - Resultate und deren Beurteilung besprechen,
 - die Teilnahme an Kolloquien und wissenschaftlichen Tagungen sowie wissenschaftliche Publikationen mindestens ideell unterstützen und fördern,
 - ggf. Praxiserfahrungen ermöglichen und die Organisation benötigter Infrastruktur (z.B. Nutzung von Forschungsdaten) unterstützen,
 - Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend begleiten.
- b) Der/die Doktorand*in und der/die Betreuer*innen vereinbaren hiermit, sich mindestens halbjährlich zu einer Besprechung des Fortgangs der Arbeit, einzelner Kapitel der Dissertation bzw. fachlicher Fragen des Arbeitsthemas persönlich oder per Videokonferenz zu treffen bzw. auszutauschen, wobei die wesentlichen Vereinbarungen und Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren sind. Der/die Doktorand*in erstellt hierzu ein Kurzprotokoll/einen Zwischenbericht über die wesentlichen Vereinbarungen, wie z. B. Änderungen an Exposé, Arbeits- und Zeitplan oder Methoden, das von den betreuenden Personen unterzeichnet wird.
- c) Der/die Doktorand*in berichtet den betreuenden Personendarüber hinaus selbstständig regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den persönlichen Treffen zu besprechen und anschließend in der oben genannten Form schriftlich zu vereinbaren.
- d) Nach Ablauf von zwei Jahren ab Abschluss der Betreuungsvereinbarung legt der/die Doktorand*in den betreuenden Personen einen detaillierten Zeitplan über die geplante Beendigung der Promotion vor.
- e) Die betreuenden Personen unterstützen den/die Doktorand*in im Hinblick auf einen zügigen Fortgang der Promotion und ermöglichen ihr/ihm die Teilnahme an fachübergreifenden Weiterbildungsangeboten der Universität Vechta. Im Falle einer Promotion im Rahmen einer bei dem/der/den Betreuer*innen angesiedelten Stelle zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – hier gelten die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen – wird ausreichend Zeit zur Anfertigung der Dissertation und Bearbeitung des Themas eingeräumt.
- f) Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Doktorand*in durch zeitplangemäße Arbeit im Promotionsvorhaben und regelmäßiges und kontinuierliches Kontakthalten zu den betreuenden Personen die in dem Absatz a), b) und c) genannten Betreuungsleistungen zu ermöglichen und zu nutzen.
- g) Der Doktorandin/dem Doktoranden werden folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt. (bitte entsprechend ergänzen oder streichen):

5 Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Betreuende Personen sind gehalten, besondere familiäre Situationen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, bei der Zeitplanung, Bearbeitung des Themas und Ausgestaltung des Promotionsverfahrens zu berücksichtigen. Der/die Doktorand*in ist gehalten ggf. die betreuenden Personen über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.

6 Regelungen für Konfliktfälle

- a) Bei sachlichen und persönlichen Meinungsverschiedenheiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen und zumindest einer der beteiligten Personen ohne Hilfestellung nicht mehr lösbar erscheinen, soll diese Person oder die Beteiligten gemeinsam den/die Promotionsbeauftragte*n der Fakultät einbeziehen.
- b) Bei einem Abbruch der Promotion bzw. der Betreuung werden schriftliche Begründungen von dem/der Doktorand*in und den betreuenden Personen an den/die Promotionsbeauftragte*n weitergeleitet. Es gelten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät I.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Ganzen gültig.

8 Weitere Regelungen und Geltungsbereich

- a) Die betreuenden Personen und der/die Doktorand*in vereinbaren, dass sie die Promotionsordnung der Universität Vechta (PromO_FKI) und ggf. die Graduiertenförderungsordnung der Universität Vechta (GradFO) als Bestandteil dieser Vereinbarung anerkennen und entsprechend der dort festgelegten Regularien handeln.
- b) Der/die Doktorand*in und der/die Betreuer*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel. Dazu gehört, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand in Zweifelsfällen mit den betreuenden Personen oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für den/die Betreuer*innen bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, urheberrechtliche Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse des/der Doktorand*in zu achten und zu benennen.
- c) Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass allgemeine Angaben über das Promotionsvorhaben, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Universität Vechta dienen, an den/die Promotionsbeauftragte*n der Fakultät I weitergegeben werden.

Zur Kenntnis genommen:

Vechta, den

Vechta, den

a)

a)

b)

b)

c)

(Unterschriften)

- a) Doktorand*in
- b) Betreuer*in
- c) Ggf. Zweitbetreuer*in

Original (z.d.A.)

(Unterschriften)

- a) Promotionsbeauftragte*r
der Fakultät I
- b) Dekan*in der Fakultät I

Anlage 2: Muster-Urkunde gemäß § 14 Abs. 1 der Promotionsordnung

Die Fakultät I

der Universität Vechta

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

geboren am

in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors) der Philosophie / der Wirtschaftswissenschaften**

(Dr. phil. / Dr. rer. pol.)

nachdem sie/er**) im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren, das die Anfertigung einer wissenschaftlichen Dissertationsschrift zum Thema

und eine erfolgreiche Disputation am

beinhaltet,

ihre/seine**) Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Gesamturteil*)

erhalten hat.

Vechta, den

(Datum der mündlichen Prüfung)

Die Dekanin/Der Dekan

(Dienstsiegel)

*) Prädikate: _____

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (befriedigend)

**) Nichtzutreffendes streichen